



Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge¹ wird wie folgt geändert:

Art. 100 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Fahrzeuge nach Abs. 1 Bst. b, deren Führer und Führerinnen die Arbeits- und Ruhezeit mit einer elektronischen Applikation aufzeichnen (Art. 16b ARV^{°2}), müssen nicht mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet sein.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

¹ SR 741.41